

FÖDERRICHTLINIE FÜR SPRACHBILDUNG IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN KARLSRUHE

§ 1 FÖRDERZIELE, ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

(1) Ziel der Förderung ist es, Kinder mit besonderem Sprachbildungsbedarf möglichst frühzeitig durch eine alltagsintegrierte Förderung in und durch die Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Durch die Förderung der Kinder soll ein langfristiger Prozess mit dem Ziel ermöglicht werden, dass die Kinder spätestens bis zum Schuleintritt die deutsche Sprache altersgemäß beherrschen.

(2) Es sollen sowohl Kinder mit Migrationshintergrund als auch Kinder ohne Migrationshintergrund insbesondere aus bildungsbenachteiligten Familien, die einer besonderen Unterstützung im Erwerb der deutschen Sprache bedürfen, erreicht werden. Medizinisch begründete Förderbedarfe (z. B. Logopädie) werden durch diese Richtlinie nicht abgedeckt.

(3) Rechtsgrundlagen für die Förderung sind § 22 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Landesgesetze, die Förderrichtlinien der Sozial- und Jugendbehörde sowie diese Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

(4) Bundes- oder Landeszuschüsse, die als Förderungsgegenstand Personalkosten zur Erhöhung des Personalschlüssels der Einrichtung zum Ziel haben, sind vorrangig auszuschöpfen. Der Träger hat während des gesamten Förderzeitraums darauf hinzuwirken, dass sämtliche Bundes- oder Landeszuschüsse für den Bereich „Sprachbildung“ ausgeschöpft werden. Zuschussablehnungen bzw. -bewilligungen sind der Sozial- und Jugendbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

(1) Die Förderung dient dem Ausbau und der Verfestigung der Sprachbildung in der geförderten Einrichtung. Durch zusätzliches für Sprachbildung qualifiziertes Personal (eine zusätzlich qualifizierte Fachkraft) wird Spielraum geschaffen für Qualitätsverbesserungen im Bildungsbereich, der vor allem dazu genutzt werden soll, Kinder mit Sprachbildungsbedarf von Beginn an altersgerecht und in einer in den Betreuungsalltag integrierten Weise im Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen.

(2) Die Aufgaben der zusätzlichen qualifizierten Fachkraft teilen sich in drei Bereiche:

1. Sprachpädagogische Arbeit mit den Kindern

Die Kinder sollen durch die für Sprachbildung qualifizierte Fachkraft alltagsintegriert, zusätzlich zur gewöhnlich betreuenden Fachkraft, gefördert werden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Es besteht eine emotionale und vertrauensvolle Beziehung der Kinder zu der Fachkraft.
- Die Förderung soll alltagsintegriert sein. Die Fachkraft wirkt so einerseits als Dialogpartner, andererseits auch als Sprachvorbild.
- Die Kinder werden über den gesamten Förderzeitraum, also über mehrere Jahre, von dieser Person zusätzlich begleitet. So ist es möglich, eine durchgängige Sprachbildung zu verfolgen und zu unterstützen.

2. Qualifizierung und fachliche Begleitung des Teams und der Einrichtung

Die Kompetenz des gesamten Teams soll gestärkt werden, um die Umsetzung eines alltagstauglichen Sprachbildungskonzeptes in der Einrichtung zu erleichtern.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll intensiviert werden. Die konkreten Maßnahmen und Aktivitäten sind in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Dabei sind Schwerpunkte zu setzen, die sich an den Gegebenheiten der Einrichtung und des Teams orientieren.

§ 3 ANTRAGSBERECHTIGTE TRÄGER - ZU FÖRDERNDE EINRICHTUNGEN

(1) Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Karlsruhe.

(2) Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

- Die Einrichtung ist in der Bedarfsplanung der Stadt Karlsruhe berücksichtigt.
- Die Einrichtung verfügt über eine gültige Betriebserlaubnis vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).
- In der Einrichtungskonzeption ist Sprachbildung als Bestandteil vorgesehen.

- Die Einrichtung arbeitet auf der Grundlage eines Sprachbildungskonzepts, in das Kinder mit dem Eintritt in die Einrichtung einbezogen sind und das die Zusammenarbeit mit den Eltern vorsieht. Diese Konzeption ist bei Antragstellung vorzulegen.
- Die Einrichtung verfügt - ohne Schulkinder - über insgesamt mindestens 35 genehmigte Plätze.
- Die Einrichtung betreut Kinder mit besonderem Sprachbildungsbedarf. Die Anzahl der Kinder mit besonderem Sprachbildungsbedarf ermittelt die Einrichtung selbst anhand Sprachstandserhebungen. Der verwendete Sprachstandstest muss geeignet sein.
- Der Antragsteller erklärt, dass eine Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht.
- Die Einrichtung erklärt die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Qualitätszirkel „Sprachbildung“.

§ 4 UMFANG DER ZUWENDUNG

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbetragsfinanzierung bis längstens 31.12.2020 gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Jeder geförderten Kindertageseinrichtung wird ein Betrag pro Kalenderjahr in Höhe von maximal 25.000 Euro als Zuwendung zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nur für den Zeitraum der tatsächlichen Besetzung der geförderten Stelle. Bei Nichtbesetzung der Stelle reduziert sich der Zuschuss anteilig für diesen Zeitraum. Zuschussfähig sind die tatsächlichen Kosten bis zur maximalen Fördergrenze in Höhe von 25.000 Euro.

Bei einem unterjährigen Förderbeginn oder Förderende wird die Zuwendung je Kalendermonat entsprechend anteilig gewährt. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind nach Ende des Förderzeitraums zurückzuzahlen. Anträge auf Nachfinanzierung aufgrund erhöhter Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Gewährte städtische Zuwendungen nach dieser Richtlinie zählen zu den Zuschüssen nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.

(3) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für die Beschäftigung einer zusätzlichen, zur Sprachbildung in Deutsch qualifizierten Fachkraft oder einer Fachkraft, die sich mindestens in der zweiten Hälfte einer Qualifizierung befindet und in der Regel mit einem Beschäftigungsumfang mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der

Einrichtung arbeitet. Die Qualifizierung muss mindestens 70 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten) umfassen.

Die Vergütung der Fachkraft ist auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Regelungen so vorzusehen, dass sie den besonderen Schwierigkeiten der zu übernehmenden Aufgabe angemessen ist (orientiert am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) in Entgeltgruppe S 8b). Durch den Träger können für die Sprachbildung auch bereits bei ihm beschäftigte Fachkräfte eingesetzt werden, die ihre Arbeitszeit aufstocken oder von ihren bisherigen Tätigkeiten freigestellt und im Umfang dieser Freistellung durch zusätzliches Personal ersetzt werden.

Weiterhin zuwendungsfähig sind damit verbundene Sach- und Honorarausgaben: Einrichtungen sollen z. B. Teamfortbildungen durchführen. Ebenso zählen Kosten für eine intensivierete Elternarbeit zu den Sachausgaben. Gleiches gilt für die Anschaffung von Sachmitteln, wie z. B. Aufnahmegeräten, die für die Sprachbildung notwendig sind.

Eine Doppelförderung der Aufwendungen mit anderen Zuschüssen (z. B. nach der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“) ist ausgeschlossen.

(4) Der Umfang der gewährten Förderung ergibt sich aus einem schriftlichen Zuwendungsbescheid.

§ 5 QUALITÄTSSICHERUNG

(1) Die geförderten Einrichtungen legen nach jedem Kalenderjahr einen Verwendungsnachweis vor, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem sachlichen Bericht besteht. Die Träger haben den Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Sozial- und Jugendbehörde vorzulegen. Nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Verwendungsnachweise wird der Zuschuss für das Förderjahr und ggf. ein Rückforderungsbetrag festgesetzt. Der Verwendungsnachweis wird den Trägern von der Sozial- und Jugendbehörde zur Verfügung gestellt.

(2) Zur fachlichen Begleitung, Fortbildung der Fachkräfte und Evaluation im Rahmen des Sprachbildungskonzeptes wird die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und den kirchlichen Fachschulen für Sozialpädagogik vereinbart. Die Sprachbildungskräfte sowie die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung der geförderten Einrichtungen nehmen an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Qualitätszirkels „Sprachbildung“ teil. Der Qualitätszirkel dokumentiert seine Arbeit und erstellt einen Abschlussbericht.

§ 6 ANTRAGSTELLUNG

(1) Die Anträge werden vom Träger der Einrichtung gestellt. Die Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendigen Unterlagen beizufügen.

§ 7 AUSWAHL- UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

(1) Die eingegangenen Anträge werden zunächst auf Förderfähigkeit geprüft. Aus den förderfähigen Einrichtungen erfolgt die Auswahl gemäß den Förderzielen. Dazu erstellt die Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Prioritätenliste. Diese Liste berücksichtigt die Quote der Kinder der Einrichtung ab 3 Jahren bis Schuleintritt mit Sprachbildungsbedarf, die Quote der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil einen eigenen Migrationshintergrund hat, die Gesamtkinderzahl der Einrichtung sowie die Quote der Beitragsbefreiungen. Ferner finden Qualität und Umsetzung des Sprachbildungskonzeptes im Sinne dieser Richtlinie, insbesondere bereits vorhandene Sprachbildungsstrukturen, Berücksichtigung.

(2) Die Prioritätenliste wird, nach Vorberatung im Migrationsbeirat, vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

(3) Nach Beschlussfassung über die Prioritätenliste im Jugendhilfeausschuss fertigt die Sozial- und Jugendbehörde einen Bewilligungsbescheid über die Förderung für jede Einrichtung. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die aktualisierte Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien für diesen Förderbereich gestandslos.